

Gewässerordnung „Bergensee“

Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereit gestellten Informationen

§01 Die Fischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keine Haftung

§02 Erlaubte Geräte: 3 Handangeln mit je einem Haken und einem Köder. Drilling und Zwillingshaken nur zum Beangeln von Raubfischen erlaubt und gelten als ein Haken. Jugendliche nur 1 Handangel, ab dem vollendeten 14 Lebensjahr und dem erworbenen Fischereischein 2 Handangeln. Kinder unter 10 Jahren (s. Kinder und Jugend Verordnung/Internet). Eltern haften für ihre Kinder.

§03 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die nicht im Besitz der Sportfischereiprüfung sind, dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Sie bedürfen selbst eines gültigen Gewässerscheins.

§04 Eisangeln und Eissport ist nicht erlaubt. Das Baden im Vereinsgewässer ist untersagt. Keine Angel darf unbeaufsichtigt sein. Die Aufsicht ist nicht übertragbar.

§05 Das Anfüttern ist lediglich am Angeltag sowie maximal (1kg) gesamt (Partikel und Boilies) gestattet. (Aufgrund von Schimmelbildung am Grund des Sees)

§06 Untermaßige Fische sind schonend ins Gewässer zurück zu setzen.

§07 Edelfische dürfen nicht als Köder verwendet werden. Lebende Köderfische sind in NRW verboten und dürfen auch nicht aus anderen Gewässern mitgebracht werden.

§08 Mindestmaße: Schleien 30cm, Aal 50cm, Karpfen 38cm, Hecht 60cm, Zander 50cm. Verlängerte Schonzeit für Hecht und Zander vom 15.02.-31.05. eines jeden Jahres. Fangbegrenzung Zander 1 pro Tag / 3 pro Woche. (Verstöße werden geahndet)

§09 Beim Angeln ist auf Sportkameraden Rücksicht zu nehmen.

§10 Der Gebrauch einer Senke oder Reuse sind verboten.

§11 Jedes Mitglied ist zur Kontrolle des Erlaubnisscheines eines anderen Anglers und dessen Fang berechtigt. Den Anordnungen der bestellten Kontrolleure ist unbedingt Folge zu leisten.

§12 Fundsachen sind am selben Tag im Fundbüro der Gemeindeverwaltung oder bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.

§13 Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen nicht gegen Entgelt veräußert werden oder in andere Gewässer umgesetzt werden. (Dürfen auch nicht lebend transportiert werden). Bei Verstoß erfolgt sofortiger Vereinsausschluss und Strafanzeige.

§14 Das Ausnehmen und Entschuppen am Gewässer ist verboten.

§15 Jedes aktive Mitglied hat einen Fangbericht zu führen und bei sich zu tragen. Der Fang muss sofort im Fangbericht eingetragen werden. Dieser ist auf Verlangen vorzulegen. Der Fangbericht ist (auch bei Null-Fängen) per Mail als PDF an den Gewässerwart bis zum 31.10. abzugeben. Bei Fristablauf fallen Strafgelder an. (Betrag gemäß Aufnahmeantrag-PDF auf unserer Vereins-Homepage)

§16 Campen ist verboten (Hauszelte, Wohnwagen, Wohnmobile). Das Belegen eines Angelplatzes ist lt. Abstimmung der Mitgliederversammlung nur noch max. 5 Tage gestattet. Nicht Fischwaidgerechtes Verhalten kann zum Entzug der Gewässerkarte oder der Ausschluss des Mitgliedes führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden mit einer Buße geahndet, über deren Art der Vorstand, bzw. die Versammlung entscheidet.

§17 Das Tor zum Vereinsgelände ist immer abzuschließen.

§18 Der einzige Zugang zum Gewässer Bergensee ist über die Zufahrtsstraße, (Bergen 12-9) hinter dem Bauernhof gestattet. Der Zugang über den Bauernhof oder der Kiesbaggerei ist untersagt. Alle Fahrzeuge sind sofort zu wenden und in Richtung Toreinfahrt zu parken. Bei Ankunft am Gewässer und Dunkelheit ist das Fahrzeug im vorderen Bereich zu parken.

§19 Das Befahren zu den Angelplätzen und das dortige Parken ist nur den Anglern vorbehalten, hin und herfahren ist auf ein Minimum zu beschränken. Allen weiteren Personen wird das Befahren zu den Angelplätzen untersagt.

§20 Besucher oder Angehörige der Angler haben ihr Fahrzeug im vorderen Bereich auf den ausgewiesenen Parkplatz zu parken.

§21 Übernachtungen von Vereinsangehörige dürfen nur nach Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden am Bergensee erfolgen; gegen 5,00 € Gebühr (ab 15 Jahre) pro Person / pro Nacht. Bezahlung vorab auf das Vereinskonto mit Angabe Verwendungszweck.

§22 Hunde sind auf dem Gelände des ASV Schermbeck-Bricht e. V. grundsätzlich an der Leine zu führen. Dies ist eine verbindliche Forderung der Jagdgenossenschaft Bislich und der Verpächter.

§23 Vermeidung von Störungen: Das Angeln quer über den See ist grundsätzlich zu unterlassen, sobald dadurch andere Angelplätze mit aktiven Anglern gestört oder deren Schnüre gekreuzt werden könnten. Maximal zwei Ruten dürfen über 200 Meter geangelt werden. Bootsnutzung beim Drill (ab 200 Meter): Wenn ein Fisch an einem Platz geangelt wird, der mehr als 200 Meter vom eigenen Standort entfernt liegt, muss für den Drill (das Einholen) dieses Fisches ein Boot verwendet werden. Diese Regelung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Angler, die weit draußen fischen, andere nicht durch lange, quer verlaufende Schnüre beeinträchtigen und den Fisch waidgerecht und effizient drillen können, indem sie näher an ihn heranfahren, statt ihn über eine sehr weite Distanz an die Rute zu ziehen.

§24 Die Angelsachen dürfen nicht unbeaufsichtigt am Angelplatz verweilen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

§25 Lagerfeuer an den Angelplätzen ist verboten. Auch das Grillen mit Holzkohle während der Sommermonate ist verboten.